

Edikt einer Umwälzung gleich. In Zukunft sollen, das ist die große Tendenz, die Stände sich einander nähern; an die Stelle des schroffen Geburtsunterschiedes sollen Übergänge von einem Stande zum andern stattfinden. Das war es auch vornehmlich, was Stein zu einem Freunde und Anwalte dieses Gesetzes machte. Gewiß, er würde, wenn er es zu formulieren gehabt hätte, mehr vom Staate und von der Gesamtheit der Nation geredet und ethischen Motiven und Zwecken Raum gelassen haben. Aber es ist schwerlich ein Zufall, daß er aus dem Gesetztwurfe der beiden Schroetter nicht wenigstens die Einleitung, die doch seiner Staats- und Weltanschauung näher stand, übernahm. Mochte Schön, dem er folgte, in seiner persönlichen Anlage noch so sehr von ihm verschieden sein, mochte er die Interessen des Individuums und die Motive der neuen Nationalökonomie noch so stark betonen, diese Tendenzen konvergieren jetzt mit denjenigen von Stein. Denn nachdem der Feind dem Gemeinwesen die schier unerschwingliche Kontribution auferlegt hatte, war die Lösung dieser wirtschaftlichen Frage eine eminent politische Angelegenheit geworden. Wie wollte der Staat sich selbst wiedergewinnen, wenn nicht jeder Bürger an die Stelle kam, wo er seine individuellen Kräfte frei entfalten und benutzen konnte? Niemals war das Säen und Ernten, das Spinnen und Weben, das Kaufen und Verkaufen, das Arbeiten und Sparen so sehr patriotische Pflicht gewesen wie jetzt. Und so wichtig für Stein Staat und Nation waren, leer sollte auch bei ihm das Individuum nicht ausgehen. Wollte er nicht die Fesseln brechen, welche den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmten? Gewiß, er hatte dabei zunächst den von der Bureaucratie geübten Zwang im Auge (und wie sehr wurde dieser durch das Oktober-Edikt eingeschränkt), aber er wollte doch die übrigen Ketten nicht deshalb erhalten sehen, weil die Kerkermeister keine Beamten waren.

Die erste und wichtigste Anwendung von dem neuen Prinzip, die das Oktober-Edikt macht, ist die Beseitigung der Gutsuntertänigkeit. Natürlich, sollen die Stände einander genähert werden, so darf nicht ein Stand nur Werkzeug und Mittel in der Hand eines andern sein. „Nach dem Datum dieser Verordnung“, so heißt es, „entsteht fernerhin kein Untertänigkeitsverhältnis, weder durch Geburt noch durch Heirat noch durch Übernehmung einer untertänigen Stelle noch durch Vertrag.“ Ungefähr so weit hatte schon das Kabinett vor 1806 gehen wollen. Jetzt geschah der entscheidende Schritt über diese Linie hinaus; jetzt erst konnte der preussische Staat, der nach einem treffenden Wort beim Landrat aufgehört hatte, zu allen seinen Bürgern vordringen. Das bisherige Untertänigkeitsverhältnis hört für diejenigen Untertanen, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigentümlich oder gegen Erbzins oder in Erbpacht besitzen, sofort auf, für alle übrigen spätestens innerhalb